

der von den Parteileitungen beschlossenen Aufgaben; die Mobilisierung und Organisierung der Massen zur Erfüllung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben; die Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, für die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion; der Kampf gegen Bürokratismus, Schlamperei und Mißwirtschaft und die Erziehung der Mitglieder und Kandidaten und aller Werktätigen zur Unversöhnlichkeit und revolutionären Wachsamkeit gegenüber Partei- und Volksfeinden; die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik und die Erziehung der Mitglieder und Kandidaten zur Unversöhnlichkeit gegenüber Mängeln, die sorgfältige Auswahl, Erziehung und Förderung der Parteimitglieder. Um die Parteiarbeit in den G. intensiver zu gestalten, können in Betrieben, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten im Rahmen der G. Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. (APO) mit den gleichen Aufgaben, Rechten und Pflichten wie eine G. gebildet werden. Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in G. mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in den jeweiligen Arbeitskollektiven und Brigaden gebildet werden. Ihre Leitung liegt in den Händen eines gewählten Parteigruppenorganitors und seines Stellvertreters. Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Transport- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und anderen genossenschaftlichen und kooperativen Einrichtungen, in Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Lehranstalten,

den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für die politische Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Bereich gerecht zu werden. Die Parteiorganisationen in den Ministerien, den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen und Einrichtungen haben das Recht, die Kontrolle über die Tätigkeit des Apparates bei der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung, bei der Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen auszuüben. Sie sind verpflichtet, aktiven Einfluß auf die rationelle und effektive Gestaltung der Arbeit sowie das achtungsvolle Verhalten der Mitarbeiter gegenüber den Bürgern und die Förderung der demokratischen Mitarbeit zu nehmen. Mit Unzulänglichkeiten und Fehlern in der Arbeit setzen sie sich konsequent auseinander und übermitteln notwendige Hinweise und Vorschläge den zuständigen Parteiorganen bzw. dem ZK sowie den verantwortlichen Parteimitgliedern, die in den leitenden Funktionen der Ministerien und staatlichen Organe tätig sind. Die Parteiorganisationen in den staatlichen Organen unterstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteiorganisatorischen Tätigkeit den Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören. —» *Parteiauflyau der SED*

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger: in der Verfassung geregelte Rechte und Pflichten der Staatsbürger, die in ihrer Gesamtheit deren prinzipielle Rechtsstellung in der jeweiligen Gesellschaft und ihrem Staat ausdrücken. (Der Begriff G. steht dabei als Oberbegriff, der auch die politischen und persönlichen Grundfreiheiten der Bürger einschließt.) Die G. werden auch als